

PRAXISHYGIENE

Aus der Praxis für die Praxis: So werden Sie den Anforderungen an die Hygiene gerecht – Teil 6

von Iris Wälter-Bergob, IWB CONSULTING, Meschede, www.iwb-consulting.info

I Immer wieder ändern sich Vorschriften und gesetzliche Anforderungen, sodass Sie stets aufmerksam bleiben müssen, um ein aktuelles Hygienemanagement zu gewährleisten. PPZ unterstützt Sie dabei, indem wir in dieser Rubrik regelmäßig Ihre Fragen zur Praxishygiene beantworten. Heute geben wir Ihnen eine Antwort auf die Frage "Ist das Tragen von Schmuck, Piercings und künstlichen Fingernägeln in der Zahnarztpraxis erlaubt?" |



rei Tätigkeiten, Kein Schmuck bei

Tätigkeiten, die eine Händedesinfektion erfordern

Finger-/Unterarmschmuck

Ehe- und Schmuckringe, Armbanduhren und Armbänder sind bei Tätigkeiten, die eine Händedesinfektion erfordern, nicht zu tragen. So formuliert es die TRBA 250 (Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe) und dies wird auch aus hygienischer Sicht so gesehen. Die Gründe hierfür sind:

- Ringe erhöhen die Kolonisation der Hände mit transienten gram-negativen Bakterien und Hefen.
- Ringe verschlechtern die Wirksamkeit der Händedesinfektion.
- Es können Desinfektionsmittelreste verbleiben, die unter Umständen eine Hautirritation hervorrufen.
- Es kann zu Patientenverletzungen kommen.
- Ringe mit Stein oder Schliff perforieren Schutzhandschuhe. Damit ist die Schutzfunktion sowohl für das Personal als auch gegenüber dem Patienten nicht mehr gewährleistet.

Laut TRGS 401 (Technische Regel für Gefahrstoffe "Gefährdung durch Hautkontakt") Punkt 6.1.1.4 dürfen Ringe und Schmuck an Händen und Unterarmen aus Hautschutzgründen während der Arbeit nicht getragen werden, da die Entstehung von krankhaften Hautveränderungen unter dem Schmuck durch die intensive Einwirkung von Feuchtigkeit oder Gefahrstoffen besonders begünstigt wird.

Krankhafte Hautveränderungen werden unter dem Schmuck begünstigt

Piercing

Nicht sichtbares Piercing – zum Beispiel im Bauchnabel – ist für den Arbeitsund Hautschutz ohne Bedeutung. Sichtbares Piercing an Händen und Unterarmen ist dagegen wie Schmuck zu betrachten und ebenfalls verboten. Sichtbares Piercing an anderen Körperstellen – zum Beispiel im Gesicht – kann ab einer kritischen Größe zur Eigengefährdung führen, wenn der – zum Beispiel demente/verwirrte – Patient es ergreifen und abreißen kann. Es ist daher aus Arbeitsschutzgründen zu untersagen. Generell ist Piercing (nicht sichtbar/ sichtbar) bei Rötung, Schwellung, Sekretion sofort zu entfernen, da Erreger in die Umgebung verteilt und somit Patienten infiziert werden können. Sichtbares Piercing ist aus Arbeitsschutzgründen zu untersagen

XX-2014 IWW INSTITUT



Halsketten

Halsketten können Talg- und Hautrückstände enthalten. Beim Lösen kann es hierdurch zum direkten Erregereintrag bzw. zur Erregerverbreitung kommen. Außerdem können Halsketten zur Eigengefährdung führen, wenn sie zum Beispiel von einem dementen bzw. verwirrten Patienten ergriffen werden. Sichtbare Halsketten sind daher im Allgemeinen nicht zuzulassen.

Halsketten können Talg- und Hautrückstände enthalten

Ohrringe

Kleine Ohrstecker sind akzeptabel. Größere Ohrringe sind nicht hinnehmbar, da sie zur Eigengefährdung führen können.

Nagellack und (künstliche) Fingernägel

Verschiedene Studien belegen, dass Nagellack und künstliche Fingernägel eine Besiedlung mit potenziell pathogenen Erregern und Pilzen fördern. Erregerübertragungen mit nachfolgenden Infektionen bei Patienten wurden bekannt. Lange Fingernägel können darüber hinaus zu Patientenverletzungen führen. Aufgrund dieser Argumente sind Nagellack, künstliche Fingernägel – auch Gel und Frenching oder Ähnliches – grundsätzlich zu verbieten, wenn das Personal direkten Patientenkontakt hat. Naturfingernägel sind kurz und sauber zu tragen.

Naturfingernägel sind kurz und sauber zu tragen

Tattoos

Tattoos stellen kein hygienisches Risiko für Patienten dar – es sei denn, das betroffene Hautareal ist entzündet.

In der Regel kein hygienisches Risiko

Arbeitsrecht, Arbeitsschutz und weiterführende Regelungen

In einem Abmahnungsverfahren wurde bereits 1995 gerichtlich festgestellt, dass der Arbeitgeber unter arbeitsschutzrechtlichen Aspekten verbindliche Anweisungen zum (Nicht-)Tragen von Schmuck geben kann (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.10.1995, Az. 4 Sa 467/95, Urteil unter www.dejure.org). Darüber hinaus ist es in das Ermessen der Praxis gestellt, über die Hygiene und den Arbeitsschutz hinausgehende Regelungen zum Tragen von Schmuck usw. zu treffen. So kann das Tragen von Schmuck oder Piercing gegen die Corporate Identity der Zahnarztpraxis verstoßen.

■ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

• Fachinformation der DGKH (Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V.) 10.2010

■ Wir sind gespannt auf Ihre Fragen zum Thema Hygiene!

Allen Abonnenten von PPZ steht unser kostenloser Leserservice zur Verfügung! Scheuen Sie sich nicht, uns Ihre Fragen zu senden. Unsere Hygiene-Experten freuen sich über jede Anregung und Frage aus der Praxis. Sie erreichen unser Team per E-Mail: ppz@iww.de, per Fax: 02596 922-80 oder auch bei Facebook: www.facebook.com/ppz.iww.



XX-2014 IWW INSTITUT